

### **1. Geltung der Bedingungen**

Montage-, Wartungs- sowie alle sonstigen Dienstleistungen der WIG GmbH (nachfolgend WIG) erfolgen ausschließlich nach diesen Montage- und Servicebedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der WIG in der jeweils aktuellen Fassung. Entgegenstehenden oder anders lautenden Montage- und Servicebedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir sie erst nach Übermittlung unserer Geschäftsbedingungen erhalten und ihrer Geltung nicht nochmals widersprechen. Änderungen, Nebenabreden und sonstige abweichende Absprachen können von Mitarbeitern der WIG, sofern ihnen nicht eine entsprechende Vertretungsmacht kraft Gesetzes zusteht, mündlich nicht mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Derartige mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch WIG.

### **2. Lohnkosten, Arbeitszeit**

2.1 Lohnkosten Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen der WIG netto berechnet.

2.2 Montagezuschläge Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen - insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen - gelten die aktuellen Verrechnungssätze der WIG. Dies gilt auch für Gefahren und Erschwerniszuschläge bei Reinigungsarbeiten.

2.3 Überstundenzuschläge Überstunden sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitsstunden werden mit den aktuellen Zuschlägen der WIG auf die unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Verrechnungssätze berechnet.

2.4 Arbeitszeit Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

2.5 Verzögerungen Verzögert sich die Dienstleistung ohne Verschulden von WIG, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen - insbesondere Reise- und Wartezeiten - gesondert berechnet; dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Dienstleistungspreisen.

2.6 Arbeitszeitbescheinigungen Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern der WIG die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Montage-Arbeits-Bericht schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern der WIG ausgefüllten Montage-Arbeitsberichte den Rechnungen der WIG zugrunde gelegt und sind für beide Seiten maßgebend.

### **3. Reisekosten**

Die Reisekosten der Mitarbeiter der WIG werden für die Hin- und Rückreise, vom dessen letztem Arbeitsort zum Leistungsort beim Auftraggeber sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle in Rechnung gestellt. Werden hierfür Kraftfahrzeuge benützt, so wird pro gefahrenem Kilometer der aktuelle Verrechnungssatz der WIG berechnet. Bei erforderlichen Flugreisen werden die

angefallenen Kosten berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung, sowohl des persönlichen Gepäcks als auch der mitgeführten Arbeitsmittel. Die Wahl der zu benutzenden Verkehrs- und Transportmittel behält sich WIG in jedem Fall vor.

### **4. Übernachtungs- und sonstige Kosten**

4.1 Die Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Übernachtungen werden pauschal auf der Grundlage der aktuellen Verrechnungssätze der WIG berechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich den Mitarbeitern der WIG vorbehalten.

4.2 Zusätzlich angefallene dienstliche Auslagen der Mitarbeiter der WIG für Telefon, Porto und dergleichen werden gesondert berechnet.

### **5. Leistungen des Auftraggebers**

5.1 Der Auftraggeber hat am Auslieferungs- bzw. Montageort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen durch die WIG erforderlich sind. Insbesondere sind die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Anlieferung an die Einbaustelle ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Schaffung von Transportöffnungen) und ohne Schaffung baulicher und technischer Voraussetzungen an der Einbaustelle, die noch von uns geschuldet werden, unverzüglich nach Anlieferung vorgenommen werden kann. Insbesondere hat der Auftraggeber auf seine Kosten erforderliche Hilfskräfte, schwere Werkzeuge und Vorrichtungen (Gerüste), Betriebsmittel, sanitäre Einrichtungen sowie Container zur Entsorgung von Montage- und Verpackungsmaterial bereitzustellen. Sind die vorstehenden Voraussetzungen vom Auftraggeber nicht geschaffen, so sind wir berechtigt, ihn wegen uns daraus entstehender Aufwendungen und Schäden (z.B. Mehrarbeit, unnütze Reisezeit, zusätzliche Transportkosten etc.) in Anspruch zu nehmen.

5.2 Die zum Schutz von Mitarbeitern und Sachen der WIG notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen, bestehende Sicherheitsvorschriften sind der WIG bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist – auch gegenüber der WIG und deren Mitarbeitern – verpflichtet, alle gesetzlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Im Falle der Verletzung derartiger Vorschriften durch den Auftraggeber und hierdurch der WIG oder deren Mitarbeitern entstehenden Schäden sind wir berechtigt, den Auftraggeber auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Bei Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit muss ein zeichnungsberechtigter Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend sein.

5.3 Der Auftraggeber hat ebenfalls für geeignete - temperierte - Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Mitarbeiter der WIG sowie für geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung des von diesen mitgebrachten Werkzeuges und der übrigen Arbeitsmittel zu sorgen. Bei Verletzung dieser Pflichten des Auftraggebers ist die WIG berechtigt,

die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

#### **6. Materialkosten**

6.1 Das für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Material wird - soweit es nicht bereits in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführt ist - nach den von den Mitarbeitern der WIG erstellten Materialscheinen in Rechnung gestellt. Diese sind für beide Seiten maßgebend und außerdem vom Auftraggeber zu unterzeichnen.

6.2 Die Berechnung der Materialkosten und der Kosten für die Verwendung von speziellen Arbeitsgeräten der WIG erfolgt nach den aktuellen Verrechnungssätzen der WIG.

#### **7. Abnahme**

7.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch ein schriftliches Protokoll. Mit der erfolgten Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Abnahme gilt auch die Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.

7.2 Die Arbeiten gelten innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung durch die WIG als abgenommen, es sei denn der Auftraggeber rügt innerhalb dieses Zeitraums Mängel. Die WIG informiert den Auftraggeber mit der Anzeige der Beendigung erneut über diese Regelung.

7.3 Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.

#### **8. Mängelhaftung**

8.1 Ergänzend zu den Bestimmungen über die Haftung für Sachmängel sowie die allgemeinen Haftungsbestimmungen in den allgemeinen Lieferbedingungen der WIG gelten bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen die Bestimmungen dieses Abschnitts. Die Bestimmungen aus unseren allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für unsere Gewährleistung und Haftung in dem Fall, dass wir unsere Leistungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter, sondern durch Subunternehmer erbringen.

8.2 Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine der WIG gesetzte Frist zur Erfüllung / Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist. Zum Rücktritt ist der Auftraggeber in diesen Fällen nur berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung oder Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist.

8.3 Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

#### **9. Rechnungsstellung und Bezahlung**

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten; WIG behält sich jedoch

Zwischenrechnungen und Abschlagszahlungen vor. Die Berechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Verrechnungssätze der WIG. Die Rechnungsbeträge werden mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart.